

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/38ee21a5-0a37-3b9a-8ef4-2c81f11e1634>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Bundesberggesetz (BBergG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BBergG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	750-15

## § 169 BBergG - Übergangszeit bei Unterstellung unter die Bergaufsicht, eingestellte Betriebe

(1) Für Tätigkeiten und Einrichtungen im Sinne des [§ 2](#) und der [§§ 126 bis 131](#) (Betriebe), die erst mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes der Bergaufsicht unterliegen, gilt folgendes:

1. Der Unternehmer hat seinen Betrieb unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.
2. <sup>1</sup>Die nach [§ 51](#) oder nach den [§§ 126 bis 130](#) in Verbindung mit [§ 51](#) für die Errichtung oder Führung des Betriebes erforderlichen Betriebspläne sind innerhalb einer Frist von vier Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes der zuständigen Behörde zur Zulassung einzureichen. <sup>2</sup>Ist der Betriebsplan fristgemäß eingereicht, so bedarf es für die Errichtung oder Fortführung des Betriebes bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Zulassung keines zugelassenen Betriebsplanes. <sup>3</sup>Bei Untergrundspeichern ist der Nachweis der Veröffentlichung nach [§ 126 Abs. 1 Satz 2](#) nicht erforderlich.
3. Verantwortliche Personen sind, soweit nach [§ 59 Abs. 2](#) oder nach den [§§ 126 bis 131](#) in Verbindung mit [§ 59 Abs. 2](#) erforderlich, innerhalb einer Frist von vier Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zu bestellen und der zuständigen Behörde namhaft zu machen.

(2) <sup>1</sup>Auf Betriebe im Sinne des Absatzes 1, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bereits endgültig eingestellt waren oder die Erdwärme gewinnen und diese Wärme zu Bade- oder Heilzwecken nutzen, ist dieses Gesetz nicht anzuwenden. <sup>2</sup>Dieses Gesetz ist ferner auf Betriebe nicht anzuwenden, in denen bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes Ziegeleierzeugnisse auch aus Tonen im Sinne des [§ 3 Abs. 4 Nr. 1](#) hergestellt werden.

